# Amts : Blatt

## der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 27.

Marienwerber, ben 2. Juli

#### Abanderungen

des Postreglements vom 30. November 1871.

reglement erfährt vom 1. Juli c. ab in den Absäten daher mit dem 1. Juli d. J. ein völlig freier Verkehr 11., III. und VI. des § 53, das Ueberfrachtporto und die Bersicherungsgebühr betreffend, folgende Abänder- Erhebung der Uebergangsabgabe als auch die Gewährungen, welche auf Grund der Vorschrift im § 50 ung der Ausführvergütung fort. bes Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. Oftober 1871 nachstehend veröffentlicht werben:

11. Für das Mehrgewicht des Reisegepäcks ist bei der Einlieferung Ueberfrachtporto zu entrichten. Dasselbe beträgt, nach Maßgabe berjenigen Entfernung, welche der Personengeld-Erhebung zum Grunde gelegt wird, für jedes Kilogramm ober ben überschießenden ben Remonteankauf pro 1878 betreffend.

Theil eines Kilogramms:

schen, als Minimum 5 Silbergroschen.

III. Wird der Werth des Passagiergepäcks an-gegeben, so wird die Versicherungsgebühr für jedes Stud felbstiftandig erhoben. Diefe Gebuhr beträgt ohne Unterschied der Entfernung und zu jeder Sohe ber Werthangabe 1/2 Silbergroschen für je 100 Thaler ober einen Theil von 100 Thalern, mindestens jedoch 1 Silbergroschen.

> VI. Der erste Sat fällt fort. Berlin, den 27. Juni 1873. Der Reichstanzler. Kürst v. Bismard.

Berordnungen und Befanntmachungen der Die von ben Militair: Rommiffionen erfauften Central : Behörden.

#### Bekanntmachung.

Besteuerung des Branntweins in Cliaß : Lothringen vom dagegen ersucht, die verkauften Pferde in das nahe 16. v. Mtx. (Reichsgesetzblatt Seite 111), wird die gelegene Kemontedepot Pr. Mark auf eigene Kosten Wirksamkeit des Reichsgesetzes vom 8. Juli 1868, be- einzuliefern, und daselbst nach erfolgter Uebergabe der treffend die Besteuerung des Branntweins in verschie- Pferde in gefundem Zustand ben behandelten Kaufpreis benen jum Nordbeutschen Bunde gehörenden Staaten in Empfang zu nehmen. und Gebietstheilen vom 1. Juli b. J. ab auf Elfaß: Pferde mit folden Gehlern, welche nach ben

von dem aus dem freien Verkehre bes deutschen Boll- sammtlichen Unkoften zurudzunehmen. Rrippenfeger gebiets nach Elfaß = Lothringen eingehenden Branntwein find vom Ankauf ausgeschlossen. Die Verkaufer find eine Abgabe nur erhoben bei ber Einfuhr aus Bayern, ferner verpflichtet, jedem verkauften Pferbe eine neue,

Württemberg, Baben und den Hohenzollernschen Landen.

Zwischen ben übrigen Staaten bes beutschen Boll-Das unterm 30. November 1871 erlassene Post- gebietes einer- und Elsaß = Lothringen andrerseits tritt

Berlin, den 14. Juni 1873. Der Finang = Minister. Im Auftrage: gez. Hasselbach.

#### Regierungsbegirk Marienwerder.

Befanntmachung,

Bum Ankauf von Remonten im Alter von por= 1. bei Beförderungen bis 10 Meilen 1/2 Silbergroschen, zugsweise drei und ausnahmsweise vier und fünf Jahals Minimum 2<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Sgr.; 2. bei Beförberungen über 10 Meilen 1 Silbergro- rienwerder für dieses Jahr nachstehende, Morgens 8 Uhr beginnende, Märkte anberaumt worden, und zwar:

ben 5. Juli in Poln. Crone, = 12. = Dt. Crone, = 8. August = Dt. Cylau,

= 9. = = Rosenberg,

= 11. = = Marienwerber.

= 12. = = Graubenz,

= 13. = = Rehden, = 14. = = Briesen.

= 15. = = Culmsee,

= 16. = = Gollub.

= 18. = = Strasburg,

= 19. = = Neumark.

Bferbe werben mit Ausnahme ber Marktorte Stuhm, Chriftburg und Rosenberg zur Stelle abgenommen und gegen stempelpflichtige Quittung sofort baar bezahlt. Nach §§ 1 und 4 bes Gesetes, betreffend bie Die Vertäufer auf ben vorgenannten Märkten werben

Landesgesehen den Rauf rudgängig machen, find vom Nach § 2 des Singangs genannten Gesetzes wird Berkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der

Ausgegeben in Marierwerder den 3. Juli 1873.

starke, rindleberne Trense mit starkem, zweckmäßigem Gebiß, eine starke Kopshalfter von Leder oder Hansmit zwei mindestens 6 Jul langen, starken Stricken ohne besondere Vergütigung mitzugeben.

Berlin, ben 6. März 1873. Kriegsministerium, Abtheilung für das Remontewesen.

3) Bekanntmachung

betreffend die Einlösung der zur Rückzahlung am 1. Januar 1873 gefündigten Schuldverschreibungen der Sprozent. Anleihe des Nordbeutschen Bundes von 1870.

Bon ben durch unsere Bekanntmachung vom 25. September v. J. (Reichsanzeiger Nro. 228) zur baaren Einlösung am 1. Januar 1873 gekündigten Schuldverschreibungen ber 5prozentigen Anleihe bes vormaligen Nordbeutschen Bundes vom Jahre 1870 ist ein Theil bisher nicht zur Einlösung eingereicht. Es wird daher an die baldige Einlösung der qu. Schuldverschreibungen mit dem Bemerken erinnert, daß eine Verzinsung dieser Schuldverschreibungen seit dem 1. Januar 1873 nicht mehr stattsindet.

Berlin, den 24. Juni 1873. Haupt=Berwaltung der Staatsschulben. v. Wedell. Löwe. Hering. Rötger.

4) Bekanntmachung, betreffend die Ersatleistung für die präklubirten Kassen-Anweisungen von 1835 und Darlehnskassenscheine.

Durch unsere wiederholt veröffentlichten Befannt. machungen find bie Befiger von Kaffenanweifungen von 1835 und von Darlehnskaffenscheinen von 1848 aufgeforbert, folche Bebufe ber Erfahleiftung an die Kontrolle ber Staatspapiere hierfelbft, Dranienstraße 92. ober an eine ber Königl. Regierunge-Saupt-Raffen einzureichen. Da bessenungeachtet ein großer Theil bieser Papiere nicht eingegangen ift, fo werben bie Besitzer berfelben nochmale an beren Einreichung erinnert. Zugleich werben Diejenigen Berfonen, welche bergleichen Bapiere nach bem Ablaufe des auf den 1. Juli 1855 festgesetzt gewesenen, durch bas Gefet vom 15. April 1857 unwirksam gemachten Bratlufivtermins an une, die Kontrolle ber Staatspapiere ober bie Provingial-, Kreis- ober Lofal. Raffen abgeliefert und ben Erfat baffir noch nicht empfangen haben, wiederholt veranlagt, folden bei ber Rontrolle ber Staatspapiere ober bei einer ber Regierungs Saupt-Raffen gegen Rudgabe ber ihnen ertheilten Empfangicheine ober Bescheibe in Empfang zu nehmen.

Berlin, ben 9. Juni 1868. Haupte Berwaltung ber Staatsschulben. v. Wedell. Löwe. Meinecke. Eck.

Bekanntmachung.

Die in Bezug auf den Beilritt zur Königlichen allgemeinen Willwen-Broflegungs-Anstalt zu beorachtenben all emeinen Vorschriften werden nachst hend mit dem Beneiten befannt gemacht, daß es im eignen Interesse der beth iligien Personen liegt, sich zur Bermeibung von Berzogerungen der Aufnahme, Portotosten und sonstigen Weiterungen genau nach diesen Vorschriften zu richten.

I. Aufnahmefähig find:

1) alle im unmittelbaren Staatsbienste angestellte Civilbeamte, welche nach dem Geset vom 27. Rärg 1872 (G. S. S. 268 pensionsberechtigt sind.

Die unter bem To begalt des W.bertufs ober ber Kündigung an est Ut n Beam en haben einen Anspruch auf Passon und folglich auf die Aufnahme nur dann wenn sie eine in den Besol-

bunge-Gats aufgeführte bt fie betleiden.

2) Die Civilb amen des Deutschen Keiches, welche Beahische Uniershauen und vom Kaist angestellt sind, oder zu benjenigen Post- oder Tellungen mäß der Preußischen Landekregierung zusicht (Art. 50 der Reichsverfassung). Dies ung non den unter 1. und 2. dieschweten Beamter, deren pensionsberechtigtes Diensteinkommen die Summe von 250 Thalern nicht überseigt, dürsen nur eine Wittwenpension von höchstens 50 Ahrn. versichern.

3) Affessoren bei ben Regierungen, Obergerichten, Rheinischen Landgerichten und Bergämtern, welche noch kein Diensteinkommen aus ber Staais-Kasse b siehen, sowie die bei den Auseinandersehungs-Behörden dauernd beschäftigten Dekonomie Commissarien, benen ein Anspruch auf Peniton noch nicht beigelegt ist. — alle diesz jedoch mit der Beschränsung auf die Bersticheung einer Bittwenpension von böchkens 100 Thalen, vorbehaltlich paterer

Erhöhung berf Iben.

4) Die Professoren bei ben Universitäten, wenn fie mit

einer fixirten Besolbung angestellt find.

5) Die im eigentlichen Seelsorger-Umte, sowohl unter Königlichen als unter Privat-Patronaten angestellten Geistlichen, sowie die ordintaten und zu einem Seelsorger-Amte berufenen Hulfsgeiftlichen.

6) Die im unmittelbaren Staatsbienst angestellten, nach § 6. bes Gesetes vom 27. März 1872 p.m. storsberechtigten L brer und Beamten an Gymnafen, Progymaasten, Realibuln, Schullehrers Seminarien, Tasbitummen und Blinden-Unstalt n, Kunst und hohren Bürgerichulen, sowie auch

7) andere an Shumasien und diesen gleich zu achtenden Anstalten, an Schullehrer-Seminarien, an höheren und an allgemeinen Stadtschulen angestellte wirkliche Lehrer, mit Ausschluß der Hülfselehrer und der Lehrer an solchen Klassen derselben, welche als eigentliche Elementarklassen nur die Stelle einer mit zenen Anstalten verbundenen Elementarsschule erseyen.

In Betreff berjenigen Be amten und Hülfslehrer der unter 6. bezeichneten Anstalten, lowie der Lehrer an den mit letteren verbundenen Elementarftassen, deren penstonsberechtigtes Diensteinkommen die Summe von 250 Abalein nicht übersteigt, sindet die Bestimmung zu 2. a. E. A.

wendung.

8) Die reitenben Felbjäger.

Die wegen Aufnahme ber Hofbiener und einiger anderer Beamtenklassen beheltenben besonderen Bestimmungen kommen hier nicht in Bestrocht.

II. Wer ber Königlichen allgemeinen Wittwens Berpflegungs-Anstalt beitreten will, bat vorzulegen: a. ein Attest seiner vorgesetzten Behörde, daß er zu

einer ber genannten Rlassen gehöre, also zu I. 1. ausbrikklich barüber, bag er ein pensionssohig s Gehalt und event. zu welchem jährlichen Betrage beziehe, zu l. 2. darüber, daß er entweder Preußiider Un eithan und buich Seine Majenat den Raifer angestellt sei, ober daß er zu benjenigen Reichs eamten gebore, beren Ankellung ber Preußischen Landes eglerung vorb halten ift, und über das Gehalt; zu I. 3. wegen ber Deconomie Com missarien, daß er bei einer Auseinandersetungs-Behörde bauernd beschäftigt sei; zu I. 5. wegen ber hulfsgeifilichen ein Atteft bes b.taffer ben Superintenbenten ober Confistoriums; zu I. 6. u. 7. ein Attest der Regierung ober des Provinzal-Schulcollegiums barüber, baß ber Aufzunehmende sich in bem betseffenden, zur Manahme berechigten Berhaltniffe befinde u. f. m. die Geinlichen und die bei den Regierungen und Obergericht n ober onderen Landes-Collegien als wirkliche Rathe angestellt n Staatsbeamten b:= dürfen über ihre Stellung teines besonderen Radweises.

Heiraths-Consense können nur dann die Stelle solcher Atteste vertreten, wenn in denselben das Berbältniß, welches den obigen Bestimmung naur Aufaahme in unsere Anstalt berichtigt, besond is und bestimmt aus driedt, auch event. das pensstonefähige Dienste Einkommen des Beamten (I. 1. 2. und 6) angegeben ist. Bersicherungen, welche die Recipienden selbst über ihre Stellung abgeben oder einsache Bescheinigungen einzelner Behörden: "daß N. N. berechtigt oder verpflichtet sei, der Königlichen allgemeinen Wittwen Berpflegungs-Anstalt beizutreten", genüg n nicht.

Anstalt beizutreten", genügen nicht. h. Förmliche Geburts-Atteste beiber Gatten und einen Copulationsschein. Die in biesen Documenten vorkommenden Zahlen müssen mit Buchstaben aus geschrieben sein und die Vor- und Zunamen beider Eheleute in den Geburtsscheinen müssen mit den Angaben des Copulationsscheins genau überein-

jummen

Blose Tausscheine ohne bestimmte Angabe ber Geburtszeit sind ungenügend; sind solche Angaben im Copulationsscheine vorhanden, so können sie als Ersatz etwa sehlender besonderer Geburts- Atteste nur dann gelten, wenn die Tranung in der selben Kirche erfolgt ist, in welcher die Taufe vollzogen wurde, und wenn die Copulations- und Geburts-Angaben ausdrücklich auf Grund der Kirchenbücher einer und derselben Kirche gemacht werden.

Der Unterfärift und der Charakterbezeichnung bis Ausstellers der Kirchenzeignisse muß das Kirchenstegel beutlich beigedruckt sin Wenn die Ausskeller die Recipierden selbst sind oder zu dem Recipierden in verwandtschaftlichen Bezielungen sehen, so muß das detressende Athst von der Ortsodrigkeit unter Beibrickung des Dienstlichels beglaubigt oder von einem and ren Gisklichen unter Beibrickung des dimselben zust henden Kirchenstegels mit rollzogen im. Auch sind diese Dokumente stempelstei, den Predigern aber ist es nachgelassen, sür Aussfertigung eines jeden solcher Zeugnisse kirchliche Gebühren, jedoch höchstens im Betrage von 7 Sgr. 6 Pf. zu sordern.

Da bie Kirchenzeugnisse bis nach Beenbigung der Mitgliebschaft bei unsern Aften verbleiben mussen, so ist denjenigen Kecipienden, die sie etwa auf Stempelpapier einreichen und also später auch zu anderen Zweden als zum Einkauf in unsere Anstalt benutzen können, besonders anzurathen, von vorn herein uns zu unsern Aften nicht die Originalien, sondern stempelfreie beglaubigte Abschriften zugehen zu lassen, jedoch mit dem ausdrücklichen Vermerke des vidimirenden Beamten, daß den Originalien die Kirchensiegel beigedruckt seien.

c. Ein ärztliches, von ein m approbirten practischen Arzte ausgestelltes, ebenfalls stempelfreies Attest in

folgender Fassung:

"Ich (ber Arzt) versichere hierburch auf meine Pflicht und an Eidesstatt, daß nach meiner besten Wissenschaft Herr N. N. weber mit der Schwindsucht, Wassersucht, noch einer andern chronischen Krantheit, die ein baldiges Absterben befürchten ließe, behaftet, auch überhaupt nicht frank, noch bettlägerig, sondern gesund, nach Verhältniß seines Alters bei Krasten und fähig ist, seine Geschäfte zu verrichten."

Dieses Attest bes Arztes muß von vier Mitgliedern unserer Anstalt, ober, wenn solche nicht vorhanden sind, von vier anderen bekannten redlichen Männern

bahin befräftigt werben:

"baß ihnen der Aufzunehmende bekannt sei und fie das Gegentheil von dem, was der Arzt atte-

ftirt habe, nicht wissen."

Wohnt ber Recipiend außerhalb Berlin, so ist noch außerdem ein Certifikat hinzuzusulgen, dahin lautend:
"daß sowohl der Arzt als die vier Zeugen das Attest eigenhandig unterschrieben haben, auch keiner von ihnen ein Bater, Bruder, Sohn, Schwiegersohn oder Schwager des Aufzunehmenden oder der Frau desselben sei."

Dieses Certifikat barf nur von Notar und Zeugen, von einem Gerichte ober von der Ortspolizei-Behörde ertheilt werden; bei den Gesundheits-Attesten für aufzunehmende Gensb'armen sind jedoch ausnahmsweise auch die Certifikate von Gensd'armerie Dffizieren und für im Auslande angekellte Beamte derz nigen ihrer vorgesehten Dienstbe, örde zulässig, wenn die Be-

beobachtet werben.

und 1. Oftober eines jeben Jahres.

und biefe burch eine Ronigliche Regierungs= rcfp. Begirts: 25 ohne Bruch theilbar fein. Haupt- ober Institutentaffe, ober burch einen unserer Commiffarien bemirten will, hat an Diefelben feinen An. Documente ftets formlich und rechtsgultig fiber bie erften trag und die ju II. genannten Documente bor bem 1. halbjährlichen Beitrage quittiren, fo werben besondere April ober 1. Oftober fo zeitig einzureichen, daß fie Quittungen über biefelben, wie fie fehr häufig von uns fpateftens bis jum 15. Marg ober 15. September von verlangt werden, unter feinen Umftanben ertheilt. bort aus bei uns eingeben tonnen. Antrage, welche nicht bis ju biefem Zeitpunkte gemacht und bis babin nicht vollständig belegt worden find, werden von den ber Königl. allgemeinen Bittwen-Berpflegungs-Unftalt. Röniglichen Raffen und Commiffarien zurudgewiefen und können nur noch bis jum Ablaufe ber Monate Mary und September in portofreien Briefen unmittelbar an Berordnungen und Bekanntmachungen ber uns felbft eingefandt werben, bergefialt, bag fie fpateftens am 31. Mars ober 30. September hier eingehen.

In ber Zwischenzeit ber vorgeschriebenen Termine 6)

Aufnahmen vollzogen.

lich gleich bie ersten praenumerando zu gahlenben halb- Forftgrundstüde 2c., sowie über die Rapitalien gur Abfahrlichen Beitrage beizufügen, die nach bem Tarif gu lofung von Domainen Abgaben einschließlich ber Dobem Gesetze vom 17. Dai 1856 febr leicht berechnet mainenamortisations = Renten, find mit ben vorschriftswerben können. Diefer Tarif ift in ber Gefety-Camm- mäßigen Berifikations : Atteften verfehen heute ben belung für 1856 5. 479 ff. abgebrudt und Jebermann treffenben Domainen-Rentämtern refp. Magisträten mit zuganglich. Bei Berechnung ber Alter ift jeboch ber ber Aufgabe überfanbt: §. 5. bes Reglements zu beachten, wonach einzelne a. Die Bescheinigungen über die durch Kapitalzahlung Monate unter Seche gar nicht, vollendete Seche Monate aber und baruber als ein ganges Jahr gerechnet merben.

Stundungen ber erften Beiträge ober einzelne Theilaahlungen zur Tilgung berfelben find unftatthaft, und por vollständiger Einfendung ber tarifmäßigen Gelber und ber vorgeschriebenen Attefte fann unter keinen Um-

ftanden eine Reception bewirft werben.

V. Was die Festsetzung des Betrages ber zu berficernben Benfion betrifft, fo haben hierüber nicht wir, fonbern die ben Recipienden vorgefetten Dienftbehörben bemerkt werben, bag nach ben, höheren Orts erlassenen 7) Berordnungen die Penfion mindeftens dem fünften Theile lungs-) Prüfung ber Bollsichullehrer im Königlichen bes Diensteinkommens gleich fein muß, wobei jeboch gu berudfichtigen ift, bag bie Berficherungen nur von 25 Thir. bis 500 Thir. incl., immer mit 25 Thir. stei- ichullehrer vom 15. Oftober v. 3. haben wir für bie gend, ftattfinden können.

in Beziehung auf bie Beiträge, Probejahre u. f. lehrer : Seminar ju Graubeng einen Termin auf ben w. als neue, von ben alteren unabhangige Berfiche. 28. bis 25. October c. incl. anberaumt. rungen und nur in fofern mit biefen gemeinschaftlich

icheinigung ber Ortspolizei-Behorbe nur mit befon- betrachtet werben, als ihr Gefammtbetrag bie Summe beren Untoften ober überhaupt nicht zu erlangen ift. von 50 Thir., resp. 100 Thir. (zu l. 1. bis 3.) und 500 Das Attest, die Zeugen-Aussagen und bas Certi- Thir. (zu V.) nicht übersteigen darf, ist die aberfilat burfen nie vor bem 16. Januar ober 16. Juli malige Beibringung ber Rirchenzeugniffe nicht erforberbatirt fein, je nachdem bie Aufnahme zum 1. April lich, sondern nur bie Anzeige ber alteren Receptionsober 1. Oftober erfolgen foll, und bie oben vorgeschrie- Rummer, ein neues vorschriftsmäßiges Gefundheitsattest bene Form muß in allen Theilen Wort für Wort genau und, wenn bie gu I. 1. bis 3. bezeichneten Grengen überchritten werden sollen, ein amtliches Attest über die ver= III. Die Aufnahme-Termine sind ber 1. April anderte Stellung und Befoldung, resp. über die etwa Oftober eines jeden Jahres. erlangte Benfions Berechtigung. Auch die Beträge ber Ber alfo nach I. zur Reception berechtigt ift Erhöhungen mulffen wie bie erften Berficherungen burch

VII. Da wir im Schlußsatze ber Receptions.

Berlin, ben 17. September 1872. General = Direction

Burghart.

## Provinzial : Beborden.

Die Bescheinigungen über die beim Domainenwerben feine Receptions = Antrage angenommen und feine Beräußerungsfonds im Laufe bes vierten Quarials 1872 zur befinitiven Bereinnahmung gelangten Rauf-IV. Den ju II. genannten Atteften find womog. gelber und Zinsen für veräußerte Domainen- und

erfolgte vollständige Ablösung von Domainenamor= tisations = Nenten ben betreffenden Sypothefen= Behörden zur Löschung der Rentenpflichtigkeits:

Bermerke im Sypothekenbuche,

b. die Bescheinigungen über Kaufgelber und Zinsen, fowie Ablöfungs = Rapitalien für Domainenzins und über die nur theilweise erfolgte Ablösung ber Domainenrenten, den Ginzahlern felbst zu behän-

Marienwerder, den 19. Juni 1872.

Königliche Regierung. ju beftimmen. Es tann baber bier nur im Allgemeinen Abtheilung für birette Steuern, Domainen u. Forften. Betrifft die Abhaltung ber zweiten (Wiederho-Schullehrer: Seminar zu Graubenz.

In Gemäßbeit der Brufungs-Dronung für Bolfs. Abhaltung ber biesjährigen zweiten (Wieberholungs:) VI. Bei fpateren Benfions Erhöhungen, Die Brufung der Bolleschullehrer im Königlichen Schul-

Die Melbung zu biefer Prüfung ift uns spätestens

Rreis : Schulinspektor einzureichen. Derselben ift bei: Rreis : Schulinspektor einzureichen. Derselben ift beizufügen:

1. das Zeugniß über die 1. Prüfung im Original,

2. ein Zengriß bes Lofal = Schulinspettors,

3. eine von bem Craminanden selbsiständig gefertigte Ausarbeitung über ein von ihm selbst gewähltes Thema mit der Bersicherung, keine anderen, als bie von ihm angegebinen Quellen bazu benutt zu baben.

4. eine von bem Examinanden felbst gefertigte Reich-

nung und

5. eine Probeschrift, beibe unter derselben Berfiche=

Dem Eraminanden steht es frei, bei seiner Melbung eine Prüfung in ben facultativen Lehrgegenständen bes Seminarunterrichts ober in benjenigen Fächern zu beantragen, in benen er eine Steigerung ber bei ber bung eine Brufung in ben facultativen Lehrgegenständen ersten Prüfung erka'tenen Präbitate ju erlangen munscht, bes Ceminarnnterrichts ober in benjenigen Fachern zu

bemnächst von uns Enticheibung getroffen werben.

Die persönliche Melbung erfolgt am Tage vor ber Brufung, Abends 6 Uhr, bei bem herrn Direktor bemnächst von uns Entscheibung getroffen werben. bes Seminars.

Königsberg, den 20. Juni 1873. Königliches Provinzial = Schulkollegium.

Betrifft die Abhaltung der zweiten (Wiederho: lungs:) Prüfung der Volksschullehrer im Königlichen

Schullehrer - Seminar zu Berent.

schullehrer vom 15. Oftober v. 3. haben wir für die ziehung ber Sozieläts : Deputirten revidirt worden ift, Abhaltnug ber biesjährigen zweiten (Wieberholungs=) wird auf Grund bes § 111 bes Reglements vom 21. Brilfung der Bollsschullehrer im Königlichen Schul: November 1853 nachstehend ber Inhalt der Jahreslebrer - Seminar zu Berent einen Termin auf ben 20. Rechnung zur öffentlichen Kenntniß gebracht. bis 29. Ofrober e incl. anderaumt.

Die Melbung ju biefer Prufung ift uns spatestens Roftpreuß. Feuer = Sozietats = Direttion.

vier Wochen vor bem angesetzten Termine burch den vier Wochen vor dem angesetzten Termine burch den aufügen:

1. das Zeugniß über die 1. Prüfung im Original,

2. ein Reugniß bes Lokal-Schulinspektors,

- 3. eine von bem Eraminanden selbstständig gefertigte Ausarbeitung über ein von ihm selbst gewähltes Thema, mit ber Bersicherung, teine anderen, als die von ihm angegebenen Quellen dazu benutt zu
- 4. eine von dem Eraminanden felbft gefertigte Beiche nung und
- 5. eine Probeschrift, beibe unter berselben Bersiches

Dem Graminanden steht es frei, bei feiner Del-Ueber bie Bulaffung jur zweiten Brufung wird beantragen, in benen er eine Steigerung ber bei ber ersten Prüfung erhaltenen Präbikate zu erlangen wünscht.

Ueber die Zulassung zur zweiten Prüfung wird

Die perfönliche Melbung erfolgt am Tage vor der Prüfung, Abends 6 Uhr, bei dem Herrn Direktor des Seminars.

Königsberg, ben 20. Juni 1873. Königliches Provinzial = Schulkollegium.

Nachdem bie Rechnung von bem Westpreußischen In Gemaßheit ber Prufungs Ordnung für Bolls- Feuer-Sozietätsfonds für bas Jahr 1872 unter Bu-

Marienwerder, den 26. Juni 1873.

### Summarischer Inhalt

ber Nahres = Rechnung ber Westpreußischen Feuer = Societät pro 1872.

.0.	Gegenstand der Einnahme	Soll= Einnahme	Ist= Einnahme	Reft
Mro.		Athlr. fgr. pf.	Athlr. fgr. pf.	Athle. fg. pf.
1 2 3 4 5 6 7	An Feuer Sozietäts Beiträgen nach der umseitigen spesziellen Rachweisung An Strafen und Strafbeiträgen. An Zinsen von den Kapitalien der Sozietät	150876 29 — 1051 13 2 334 17 3 144558 17 4 16 8 4 6677 4 6 — 25 — 20000 — —	$ \begin{array}{c ccccccccccccccccccccccccccccccccccc$	3 5 - 40 16 8 -  43 21 8

Summa der Soll-Ein- nahme an Feuer-So- gekommen big ge- hetäts- Beltägen Athlr. fg. pf., Rel. fg. vf.	8 40 16 8 8 8 9 1 16 8 8 8 8 9 1 16 8 8 8 9 1 16 8 8 8 9 1 16 8 8 9 1 16 8 8 9 1 16 8 9 1 16 8 9 1 16 8 9 1 16 8 9 1 16 8 9 1 16 8 9 1 16 8 9 1 16 8 9 1 16 8 9 1 16 8 9 1 16 8 9 1 16 8 9 1 16 8 9 1 16 8 9 1 16 8 9 1 16 8 9 1 16 8 9 1 16 8 9 1 16 8 9 1 16 8 9 1 16 8 9 1 16 8 9 1 16 8 9 1 16 8 9 1 16 8 9 1 16 8 9 1 16 8 9 1 16 8 9 1 16 8 9 1 16 8 9 1 16 8 9 1 16 8 9 1 16 8 9 1 16 8 9 1 16 8 9 1 16 8 9 1 16 8 9 1 16 8 9 1 16 8 9 1 16 8 9 1 16 8 9 1 16 8 9 1 16 8 9 1 16 8 9 1 16 8 9 1 16 8 9 1 16 8 9 1 16 8 9 1 16 8 9 1 16 8 9 1 16 8 9 1 16 8 9 1 16 8 9 1 16 8 9 1 16 8 9 1 16 8 9 1 16 8 9 1 16 8 9 1 16 8 9 1 16 8 9 1 16 8 9 1 16 8 9 1 16 8 9 1 16 8 9 1 16 8 9 1 16 8 9 1 16 8 9 1 16 8 9 1 16 8 9 1 16 8 9 1 16 8 9 1 16 8 9 1 16 8 9 1 16 8 9 1 16 8 9 1 16 8 9 1 16 8 9 1 16 8 9 1 16 8 9 1 16 8 9 1 16 8 9 1 16 8 9 1 16 8 9 1 16 8 9 1 16 8 9 1 16 8 9 1 16 8 9 1 16 8 9 1 16 8 9 1 16 8 9 1 16 8 9 1 16 8 9 1 16 8 9 1 16 8 9 1 16 8 9 1 16 8 9 1 16 8 9 1 16 8 9 1 16 8 9 1 16 8 9 1 16 8 9 1 16 8 9 1 16 8 9 1 16 8 9 1 16 8 9 1 16 8 9 1 16 8 9 1 16 8 9 1 16 8 9 1 16 8 9 1 16 8 9 1 16 8 9 1 16 8 9 1 16 8 9 1 16 8 9 1 16 8 9 1 16 8 9 1 16 8 9 1 16 8 9 1 16 8 9 1 16 8 9 1 16 8 9 1 16 8 9 1 16 8 9 1 16 8 9 1 16 8 9 1 16 8 9 1 16 8 9 1 16 8 9 1 16 8 9 1 16 8 9 1 16 8 9 1 16 8 9 1 16 8 9 1 16 8 9 1 16 8 9 1 16 8 9 1 16 8 9 1 16 8 9 1 16 8 9 1 16 8 9 1 16 8 9 1 16 8 9 1 16 8 9 1 16 8 9 1 16 8 9 1 16 8 9 1 16 8 9 1 16 8 9 1 16 8 9 1 16 8 9 1 16 8 9 1 16 8 9 1 16 8 9 1 16 8 9 1 16 8 9 1 16 8 9 1 16 8 9 1 16 8 9 1 16 8 9 1 16 8 9 1 16 9 1 16 8 9 1 16 8 9 1 16 9 1 16 9 1 16 9 1 16 9 1 16 9 1 16 9 1 16 9 1 16 9 1 16 9 1 16 9 1 16 9 1 16 9 1 16 9 1 16 9 1 16 9 1 16 9 1 16 9 1 16 9 1 16 9 1 16 9 1 16 9 1 16 9 1 16 9 1 16 9 1 16 9 1 16 9 1 16 9 1 16 9 1 16 9 1 16 9 1 16 9 1 16 9 1 16 9 1 16 9 1 16 9 1 16 9 1 16 9 1 16 9 1 16 9 1 16 9 1 16 9 1 16 9 1 16 9 1 16 9 1 16 9 1 16 9 1 16 9 1 16 9 1 16 9 1 16 9 1 16 9 1 16 9 1 16 9 1 16 9 1 16 9 1 16 9 1 16 9 1 16 9 1 16 9 1 16 9 1 16 9 1 16 9 1 16 9 1 16 9 1 16 9 1 16 9 1 16 9 1 16 9 1 16 9 1 16 9 1 1
Es ift ein- gekommen Athle. fg. pf	14518 The state of
Summa der Soll-Ein- nahme an Jeuer- So- zietäts- Beiträgen Athlir. [g. pf.	
Summa Rthfr.	1286680 784520 2188220 1912520 4305600 10474760 184140 184140 108830 108830 108830 1258810 762920 108830 177420 177420 103830
Betrag der Bersicherungs-Summe in den Klassen:  1. a. 1. b. 11. a. 11. b. III. a. III. b. IV. a. IV. a. IV. b. V. Milt. Milt. Milt. Milt. Milt.	1258680   784520

	the state of the same of the same and the same of the	Soll:	3ft=	R e ft				
1	Gegenstand ber Ausgabe	Ausgabe	Ausgabe	namia menag				
Mro		Athle. fgr. pf.	Athlr. fgr. pf.	Athle. sg. pf.				
1	An Brandschadens-Vergütungen pro 1871 et retro und sonstigen Ausgaben bei der Restverwaltung	85381 18 8	48963 15 _	36418 3 8				
2	Un Brandschabens Vergütungen pro 1872 nach ber beilte-			25 2700 Ela 6				
3	genden speziellen Nachweisung	144299 12 —	107646 4 6	36653 7 6				
4	Direktion	2544 5 — 424 18 6	2544 5 — 424 18 6					
5	Un Remunerationen für die katasterführenden Beamten		10 0	2 2 m ()				
6	und Spezialkassen = Nendanten	4455 — —	THE THE RESERVE	4455 — —				
7	und Sachverständigen	2021 — 6 360 20 3	2021 — 6 360 20 3					
8	An Postporto  An außerordentlichen Remunerationen	125 — —	125					
9	An Prämien für angeschaffte Feuerlösch=Geräthschaften, sowie für Auszeichnung bet vorgekommenen Bränden			Sauth Chill				
	und für rechtzeitige Gestellung von Feuerlösch = Ge= räthschaften	327 21 3	327 21 3					
10	An Prozektosten	46 27 6	46 27 6					
	Darlehn zurückgezahlt nebst Linsen	10041 20 —	10041 20 —					
12	Sonstige Ausgaben	27   28   5						
159	Summa der Ausgabe			Market Sept.				
	Die Ist-Einnahme beträgt Die Ist-Ausgabe beträgt	3	172,529 <b>Thir.</b> 2	Sgr. 11 Af.				
	Mithin verbleiben			Sgr. — <b>V</b> f.				
baar 65 Thir 23 Sor								
	in Privat=Obligationen							
	in Staatsschuldverschreibungen 21,000 =							
	in Staatsichulbschien	S						
	Summa wie oben 150,942 Thir. 22 Sgr. — Pf.							

(Die Nachweisung ber vorgekommenen Branbe folgt in ber nächsten Nummer.)

10) In bem biefer Nummer als extraordinaire Bei- ber Landgemeinden zu mählen haben, gemäß § 100 lage beigefügten Berzeichniß vom 17. Mai b. J. werben ber Kreisordnung für die Provinzen Preußen 2c. vom bie in den letten Ziehungen ausgelooften und die in 13. Dezember 1872 ftattfinden. Bei der großen Wich=

in bem qu. Berzeichniß bei bem Kreise Wehlau ein gliedern nicht vorhanden sind, die Lehrer fich bereit Druafehler vorgekommen ift, indem es dasclbst bei finden lassen, das Geschäft der Protokollführung zu ben in ber letten Ziehung herausgefommenen Obliga- übernehmen. Die herren Lotal-Schulinspettoren werben Rro. 143, fondern Dro. 148 beißen foll.

Marienwerber, ben 25. Juni 1873. Königliche Regierung. Abtheilung bes Innern. 11) Im Laufe dieses und ber nächsten Monate wird voraussichtlich in allen Kreisen unseres Bezirks bie

ben früheren Ziehungen herausgekommenen, jedoch uns tigkeit dieser Wahl erscheint es uns wünschenswerth, erhoben gebliebenen Kreis = Obligationen veröffentlicht. daß in benjenigen Landgemeinden, in welchen geeignete Es wird hierbei darauf aufmerkfam gemacht, daß Prototollführer unter ben stimmberechtigten Gemeindetionen der It. Emission Littr. C. à 100 Thir. nicht baher autorifirt, in allen Fällen, in denen Lehrer zu bem angegebenen Zwede fich Urlaub erbitten, biefen für ben Tag ber Wahl zu ertheilen.

Marienwerber, ben 12. Juni 1873. Königliche Regierung.

Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen. Bahl ber Wahlmanner, welche bie Kreistagsbeputirten 19) Die im Spezial - Tarif XI. bes Berband - GuterTarifs zwifden ber Oftbahn und ber Oberichleftichen Gifenbahn vom 1. April c. auf Geite 84 für bie Stationen Thorn bis Ofterobe angegebenen Frachtfage treten mit bem 20. b. Mts. außer Kraft. Die bei Ralffen= bungen von Inowraclaw nach ben Ditbahuftationen Otloczun, Alexandrowo und Schönfee bie Ofterobe fortan jur Erhebung tommenden Frachtfate find aus bem Dieserhalb erlassenen, bei allen Berbanbstationen ju be giebenden ersten Nachtrage zum Tarif ersichtlich.

Bromberg, ben 19. Juni 1873. Königliche Direktion ber Oftbahn.

Bekanntn achuna 18) Unter Bengnahme auf die unterm 27. April c. erlaffene Bekannimachung werben bie zur Weltausstel- Tarif mit bireften Frachtfagen in Kraft. lung nach Wien reif nben Baffagiere bavon in Reuntniß gefest, daß von jett ab ihre Beförderung bei Benutung bahnstationen tauflich zu beziehen. bes Courierzuges 11. auch über Kreuz-Breslau-Oberberg in ber I und II. Wagentlaffe erfolgt. Bu biefem 3med merben von ben Billet = Crpeditionen Cydifuhnen, 18) Infterburg, Königsberg, Elbing, Dirichau, Danzig und Gerwinst Anschluß : Retourbillets bis Rreuz mit einer gelegenen Halteftelle Turczno ift ber Name "Tauer" Giltigfeitsbauer von 24 Tagen zu ben gleichzeitig zu beigelegt worden. verausgabenden Retourbillets Rreuz = Wien, welche auf 3 Wochen giltig find, vertauft. Die Anichluß-Retourbillets bis Kreus werben von ben biesfeitigen Expedi: 16) tionen abgestempelt, mahrend die Retourbillets Kreug zur Abstempelung vorzulegen sind.

Auf ben Stationen Bofen, Brestau, Ratibor und

auch auf ber Rücfreife, unterbrochen werden.

Die Expedition bes Reisegepads erfolgt bis Rreuz,

non wo die Beitererpedirung bewirft wird.

Diejenigen mit birekten Retourbillets nach Wien via Bromberg-Inowraclam-Breslau-Derberg verfebenen Baffagiere werben barauf aufmerkfam gemacht, daß 🚺 Der Regierung &: Sekretariats-Affistent Dommafc ihre Weiterbeförderung von Bromberg über die Ober- ift gestorben und der Civil-Supernumerar Steinig

Bei Benutung: a bes Courierzuges II., welcher 11 Uhr Abends in

bis Wien,

b des Personenzuges IV., welcher 9 Uhr 37 Minuten Sumin übertragen worben. Bormittags in Bromberg eintrifft, Abfahrt von Minuten Abends, von wo ab die Reise am nach Schumacher, bisher in berselben Oberforsterei, befiften Tage 5 Uhr 15 Minuten Morgens mit dem nitiv übertragen. Personenzuge resp. 6 Uhr 53 Minuten Morgens

Bromberg an bemselben Tage 7 Uhr 13 Minuten Abends, Ankunft in Pofen 10 Uhr 59 Minuten Abends, von wo die Reise am nächsten Tage 5 Uhr 4 Minuten Morgens direkt nach Wien wieder angetreten werden kann.

Bromberg, den 23. Juni 1873. Königliche Direktion der Ostbahn.

Bekanntmachung. Vom 1. Juli 1873 ab tritt für Salztransporte aller Art bei Aufgabe in Quantitäten von 200 Etrn. ober in größeren burch 200 theilbaren Quantitäten auf einen Frachtbrief im Berkehr von Lüneburg nach ben biesseitigen Stationen vin llelzen : Stendal ein

Exemplace besselben find von sämmtlichen Oft-

Bromberg, den 23. Juni 1873. Königliche Direktion der Ostbahn.

Bekanntmachung. Der zwischen ben Stationen Moder und Schönsee

Bromberg, den 13. Juni 1873. Königliche Direktion der Ostbahn.

Befanntmachung.

Reisende können von jett ab der Graudeng-Lö-Wien der Billet : Expedition in Kreuz, von wo ab die bauer, bezw. Bischofswerber : Neumarker, Personenpost Reise nach Wien ununterbrochen fortgesetzt werden kann, auch in dem Orte Marzenczit, 2/5 Meilen von Neumart entfernt, hingutreten, fofern Blage in bem Saupt= magen ober in den etwa mitkommenden Beichaifen frei Oberberg kann die Fahrt, sowohl auf der Sin- als sind. Die Wagen durfen nur vor dem Kruge in Marzenczis bestiegen werben.

> Danzig, den 19. Juni 1873 Raiserliche Ober=Post=Direktion.

> > Perfonal:Chronif.

schlesische Bahn in nachstehender Weise bewirft wird. ift als Regierungs = Sekretariats = Afsiftent angestellt worden.

Der Pfarrer Zaporowicz zu Poln. Cekczyn ift Bromberg eintrifft, Abfahrt von Bromberg am von ber Lotal = Inspettion über die faiholischen Glemen= nächsten Tage 6 Uhr 20 Minuten Morgens direkt tarschulen der Parochie Poln. Cekzyn entbunden und dieses Amt bem Rittergutsbesitzer Caspari auf Alt-

Die durch die Benfionirung des Försters Erner Bromberg an demfelben Tage 9 Uhr 58 Minuten erlebigte Försterstelle zu Ferdinandshof in der Ober-Bormittags und Ankunft in Breslau 8 11hr 20 försterei Eisenbrud ift vom 1. Juli 1873 ab bem Förster

Dem Forftauffeher Mat, bisher in ber Dbers mit dem Courierzuge birett bis Wien fortgefest forfterei Lindenbuich, ift unter Ernennung jum Forfter bie burch die Berfegung bes Forfters Schumacher a, des Personenzuges VI., welcher 6 Uhr 45 Mi= erledigte Försterstelle zu Palkenbruck in der Oberförsterei

nuten Abends in Bromberg eintrifft, Abfahrt von Gifenbrud vom 1. Juli c. ab befinitiv übertragen.

(Hierzu ber Deffentliche Anzeiger No. 27.)